



»Rechtsmensch«

Skizze zur Geschichte eines Begriffs

Juristenschelte gibt es, seit Juristen schalten. Das Zerrbild vom gewieften, gesinnungslosen und geldgierigen Richter, Anwalt oder Rechtsgelehrten ist so alt wie die Professionen selbst. Die Kritik speist sich nicht selten aus der Annahme, Juristen seien nicht nur Urheber der Unverständlichkeit des Rechts, sondern auch deren Nutznießer.¹ Mitte des 19. Jahrhunderts blühte die von den Getadelten so betitelte »Laien-Kritik« angesichts des wachsenden Einflusses von Recht und Juristen besonders prächtig. Unter den schweizerischen Kritikern tat sich einer hervor, dessen Name heute außerhalb der Schweiz so unbekannt zu sein scheint, dass Autoren, die ihn in Aufsätzen mit Aufmerksamkeit bedenken, sich einleitend zunächst für die Wahl ihres Studienobjekts entschuldigen². Er geiferte gegen »die ver- [!] Advokaten, Juristen und sonstiges Pack«, die Gesetze machten, »daß wir die Schwernot kriegen möchten und der Teufel Bauchweh« und vermutete »[u]nter dem Deckel der Gesetze [...] ein Mistloch in dem die ganze Menschheit ersticken, vertrinken, verwogen würde«.³ Den seit 1834 in Bern lehrenden Wilhelm Snell, einen radikalen Liberalen und seinen persönlichen Erzfeind, machte er zum »versoffenen Professor«⁴ und vom ersten bis zum letzten Roman ließ er seine Figuren giftige Pfeile gegen die erstarrte Profession abschießen. Juristen würden gerade »durch grobe Anmaßung und anmaßende Grobheit einschüchtern, [...] mit schlauer Pffiffigkeit jeden Vorteil aufspüren, mit der unverschämtesten Frechheit ihn verfolgen, von eigentlicher Wissenschaftlichkeit in ihrem Fache keine Ahnung haben.«⁵ Die leidenschaftliche Empörung, mit der Juristenschelte seit jeher geübt wird, hat dem Entrüsteten hoffentlich Luft, der Nachwelt Anschauungsmaterial historischer Rechtskritik und den Juristen selbst einen bunten Strauß an Bonmots verschafft.

Wer hier wütet und wettet ist Jeremias Gotthelf, der heute gern zusammen mit Gottfried Keller und Conrad Ferdinand Meyer als einer der drei bedeutendsten deutsch-schweizerischen Autoren des 19. Jahrhunderts klassifiziert wird.⁶ Er war einer der heftigsten Juris-

tenverächter seiner Zeit. Der 1797 in Murthen unter dem bürgerlichen Namen Albert Bitzios geborene Gotthelf war hauptberuflich protestantischer Pfarrer. Er gehörte damit einem Stand an, der traditionell passionierte Kritik an den Juristen übte – sei es aus Sorge um die Schäfchen, sei es, weil der Aufstieg der Juristen die eigene Macht empfindlich zu schmälern drohte. Neben seinem Pfarramt war der Tausendsassa Gotthelf Journalist, Schulkommissär und Pädagoge, je nach Einschätzung volksaufklärerischer Sozialkritiker oder politischer Denker und allem voran vor allem eines: Schriftsteller. Spät im Leben, mit beinahe 40, veröffentlichte er seinen ersten Roman und fügte diesem ersten danach bis zu seinem Tod fast jährlich einen weiteren hinzu, sodass sein Werk heute stolze 42 Bände⁷ umfasst. Gotthelf verbrachte fast sein ganzes Leben in der ländlichen Region des Emmentals im Kanton Bern und alle seine Geschichten sind in der bäuerlichen Lebenswelt der Schweizer Berge angesiedelt. Von Lützelflüh aus schrieb er gegen die Juristen und den Rechtsstaat an.

Literaturwissenschaftler haben Gotthelf, parallel zu seiner Rolle als Landpfarrer, als »Dichter des Hauses« charakterisiert, weil er das christliche Haus ins Zentrum der Gesellschaft stellte.⁸ Vom *oikos* und von nichts anderem erhoffte er sich die Festigung seiner verunsicherten Welt voll napoleonischer Kriege, der Revolutionen von 1830 und 1848 und nicht zuletzt des sog. Sonderbundkrieges zwischen den konservativen und den liberalen Kantonen. Gotthelf verfolgte das politische Geschehen engagiert und ernsthaft. Für die Restauration ›seines‹ Hauses schrieb er ein ganzes Leben lang gegen Revolution und Rechtsstaat an.⁹ Er tat dies teils durchaus ironisch, mit Figurenzeichnungen und -sympathien jenseits der eigenen politischen Auffassung,¹⁰ oft aber auch erbittert und erbst, ganz besonders, wenn es um den Rechtsstaat ging. Auf Erden gab es für Gotthelf nur zwei Rechte: das Recht Gottes und das Recht des Stärkeren und »alles andere ist Larifari und eitel Geschwätz«¹¹. Den Rechtsstaat lehnte er als »Menschenwerk« rundheraus ab.¹² Individuelle Freiheit schloss er nicht aus, verstanden als Autonomie des Willens sagte sie ihm aber nichts. Für Gotthelf weckte diese Freiheit vor allem Begehrlichkeiten und als deren Brutstätte galt ihm der bürgerliche Rechtsstaat. Formalisierungen hätten das Recht, das zuvor noch dem Laien verständlich gewesen sei, zum Expertenwissen und die Kaste der Juristen zur omnipräsenten Autorität gemacht.

In diesem Kontext taucht auch der Begriff des »Rechtsmenschen« bei Gotthelf auf. Seinen populärsten¹³ Roman »Uli der Knecht« hatte

Gotthelf »[e]rfüllt vom christlich-pädagogischen Ethos und im Sinne seiner durch Pestalozzi angeregten volkspädagogischen Aktion«¹⁴ ab 1840 geschrieben. Darin lernt ein vergnügungssüchtiger Knecht, dass er durch Fleiß, Sparsamkeit und Treue zu seinem Herrn und HERRN sozial und seelisch aufsteigen kann. In der Fortsetzung »Uli der Pächter« (1849) ist dieser Aufstieg dann gelungen, die Läuterung allerdings noch nicht abgeschlossen. Nun lauert der Teufel in Form der Gewinnsucht auf Uli. Höhepunkt sowohl der Erzählung als auch der spirituellen Verirrungen ist ein »betrügerische[r] Prozess«, in dem der reiche Uli »gegen ein armes Bäuerlein vor Gericht geht« und dort, wie sollte es anders sein, Recht bekommt, moralisch aber verliert.¹⁵ Uli ist in die Fänge des »Rechtsstaats« geraten, denn »so ein Uli, der einen Prozeß anfängt und sein Lebtag kein Gesetzbuch gesehen hat, geschweige gelesen«¹⁶, beginnt keinen Prozess, vielmehr wird er »in diesen Wirbel gezogen«¹⁷. Gespickt mit »verlogenen Richtern und gaunerhaften Rechtsagenten« ist der Prozess hier Synonym für die Verdorbenheit einer rein weltlichen Ordnung.¹⁸ Das Gericht als das Epizentrum der Schlechtigkeit der Welt. Erst Gottes Gericht führt Uli zurück auf den rechten Weg. Als Kommentar des Schreibenden, quasi aus dem Off, lässt Gotthelf seiner Juristenabneigung freien Lauf: »[B]eiläufig gesagt, erschlugen die alten Deutschen in den Hermannsschlachten mit besonderer Vorliebe Schreiber und Rechtsmensen; [sie] werden einen natürlichen Grund gehabt haben!«¹⁹

Befragt man das »Projekt Gutenberg« heute nach dem »Rechtsmensen«, so findet sich ein noch früherer Treffer in Honoré de Balzacs Erzählung »Oberst Chabert« von 1832, in der Balzac vom Schicksal des durch und durch ehrlichen Oberst berichtet, der nach einer schweren Verwundung von der Großen Armee auf dem Schlachtfeld zurückgelassen wird, sich zurück nach Paris kämpft, wo die Restaurationsgesellschaft keinen Platz für ihn hat.²⁰ Balzac orientierte seine Geschichte an etlichen Fällen vermisster oder für tot erklärter Offiziere, die nach der Niederlage Napoleons nur mit Mühe wieder zu ihren bürgerlichen Rechten kamen.²¹ Einzige Hilfe in diesem Kampf um Anerkennung ist dem Oberst dabei der Anwalt Derville, der auch als Erzähler auftritt. Balzac, der selbst Jurist war und als Anwalt gearbeitet hatte, kann in dieser Figur seine Sachkenntnisse ebenso zeigen wie Gesellschaftskritik üben. Dabei ist der »l'homme de loi«²² Derville, wie oft bei Balzac, das Ideal seiner Profession; ein unbestechlicher Ehrenmann von juristischer Kompetenz.

Als definierter Begriff tauchte der »Rechtsmensch« 1921²³ in Eduard Sprangers Hauptwerk »Lebensformen«²⁴ auf. Spranger, zum Zeitpunkt des Erscheinens Professor für Philosophie und Pädagogik an der Universität Berlin und Vertreter einer verstehenden Psychologie, beschreibt darin sechs »ideale[...] Grundtypen der Individualität«, nämlich den theoretischen, den ökonomischen, den ästhetischen, den sozialen, den »Machtmenschen« und den religiösen Menschen.²⁵ Mit dieser Einteilung will Spranger Erziehern auch Schemata an die Hand geben, um die zu Erziehenden einschätzen zu können und sie bei der Entfaltung der Persönlichkeit ihrer Tendenz nach zu fördern.²⁶ Im 4. Abschnitt seines Buches kommt Spranger auf Verschränkungen der Grundformen, darunter die »komplexe[n] Typen«²⁷, zu sprechen. Ein solcher ist der »Rechtsmensch«²⁸. Der Rechtsmensch glaube an den »überindividuellen Gehalt« der Rechtsidee, also entweder an die »ewige Idee der Gerechtigkeit« (dann sei er »Rechtsidealist«) oder an »die formale Gerechtigkeit« (dann sei er »Rechtsformalist«). »Rechtsmensch« ist für Spranger derjenige, der sich »nicht einfach als Teil einer Rechtsgesellschaft fühlt, sondern gleichsam als ihr Träger und als für sie verantwortlich«.²⁹ »Wen diese Idee als [...] innere Lebenskraft beherrscht, der verlangt Macht für sich nur, um dieser Idee ins Leben zu verhelfen«. Der Rechtsmensch wünsche sich eine Geltung des Rechts allein durch dessen idealen Gehalt. Er denke »nicht an seinen Vorteil und nicht an die phantasiereichen Formen des Lebens, sondern nur an das, was gelten soll, weil es in diesem oder jenem Sinne gerecht ist.« Sprangers Rechtsmensch zeigt sich als das Gegenteil von Gotthelfs Rechtsmensch: Weder zwingend Jurist noch auf den eigenen Vorteil bedacht.

1932 wurde dieser »Rechtsmensch« dann endlich von einem Juristen aufgenommen – und weiter ausbuchstabiert.³⁰ Für Gustav Radbruch bezog sich der »Rechtsmensch« objektiv auf die »Rechtsidee«, die sich für ihn aus der »Dreieinigkeit von Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtssicherheit« zusammensetzte. Gerechtigkeit und Rechtssicherheit prägten die Lebensform des Rechtsmenschen »in verschiedener, ja gegensätzlicher Weise«; die Gerechtigkeit tendenziell überpositiv und fortschrittlich, die Rechtssicherheit eher positiv und konservativ. In Reinform führten beide auf Abwege: der Rechtsformalist werde zum »Ordnungsphilister«, der Rechtsidealist zum »Gerechtigkeitsfanatiker«. Subjektiv verkörpere sich der Rechtsmensch »vor allem im Richter«, in der »Gestalt des Kämpfers ums Recht«. Auch hier beschreibt Radbruch Konflikte, etwa den zwischen

dem Gewissen (Stichwort: andere Wange) und dem Rechtsgefühl (Stichwort: Anzeige!), nur dadurch aufzuheben, indem man die Durchsetzung des eigenen Rechts als Pflichterfüllung begreife – was »ein ethisches Ideal, aber keine psychische Wirklichkeit« sei. Oder den zwischen der Detailaufnahme des juristisch Relevanten und dem »Gesamtbild des menschlichen Lebens« und schließlich den zwischen gesetzlichem Allgemeinbegriff und individuellem Schicksal. Juristen seien eben dazu verdammt, stets »nur die einzelnen Bäume sehen zu wollen und nicht den Wald«. Ganz sicher ohne die Unterstützung des »Projekts Gutenberg« und daher vermutlich ohne es zu wissen, schneidet der Jurist Radbruch dem »Rechtsmenschen« seine literarische Vorgeschichte ab und macht den eindimensionalen Kampfbegriff vollends zum analytischen Terminus.

Radbruch bearbeitet ein unjuristisches Thema, die »Psychologie des Rechtsmenschen«, klassisch juristisch: Er legt einen Begriff aus. Er gebraucht ihn nicht mehr emotional, sondern zergliedert ihn. Auch Spranger trennte zunächst säuberlich zwischen dem »Rechtsformalist[en]« und dem »Rechtsidealist[en]«, wollte sich dann aber erlauben, »sie in einem gemeinsamen Bilde zu vereinigen«, weil sie »im Leben [Herv. d. Verf.] so stark ineinander über[gingen]«. ³¹ Doch am Ende des kurzen Abschnitts kehrt er zurück zum Entweder-Oder von formellem Recht und materieller Gerechtigkeit. ³² Radbruchs Bezugsrahmen ist nicht das Leben, sondern das Recht. Er hebt gegenläufige Tendenzen nicht auf, er arbeitet sie heraus. Radbruch überführt das ehemals Eindeutige ins Mehrdeutige und präzisiert es zugleich. Er bedient die Rede von der Unverständlichkeit des Rechts – Gotthelf und Konsorten hätten ihre helle Freude gehabt und beherzt angegriffen.

Aber Radbruch gelangt, ganz Jurist, über diesen Begriff des Rechtsmenschen zu neuen Einsichten: zu den grundsätzlichen Spannungen, die das Recht kennzeichnen und an denen sich Kritik am Recht und an den mit dem Recht Befassten seit jeher entzünden. Diese Polaritäten zu sehen, mit ihnen zu ringen und sie dennoch auszuhalten, das sei – so könnte man die Überlegungen ergänzen – vielmehr Aufgabe der Rechtsmenschen. Es ist wohl kein Zufall, dass gerade Radbruch, ein ewiger Zweifler am Recht, sich des Begriffes annahm. Einen Jeremias Gotthelf hätte er damit wohl kaum überzeugen können, einen selbstvergessenen Juristen freilich ebenso wenig.

JOHANNA RAKEBRAND